

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 40 F 78/18 (AG Jena) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Olaf W. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Der Sachverständige scheint vorrangig monetäre Aspekte der Sozialindustrie im Blick zu haben. Aus fachlich-psychologischer Sicht ist das Sachverständigengutachten haarsträubend.

Zunächst ist anzumerken, dass der Sachverständige bereits bei seiner eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. So behauptet er auf Seite 70 fälschlicherweise, dass Gutachten den Schutz des Urheberrechts genießen würden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke jedoch nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt.

Der Sachverständige erkennt zwar zu Recht, dass im vorliegenden Fall eine Einschränkung des Umgangsrechts des Vaters gemessen an der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG und §1684 Abs. 1 BGB nicht geboten ist, jedoch halten seine Empfehlungen einer fachlich-psychologischen Prüfung nicht stand.

Die Einrichtung einer Umgangspflegschaft ist im vorliegenden Fall nicht indiziert. Die Mutter hat das Kind regelmäßig zu den Umgangsterminen gebracht. Die Übergabe des Kindes hat in der Vergangenheit stets geklappt. Für die Einrichtung einer Umgangspflegschaft mangelt es somit aus fachlich-psychologischer Sicht bereits an einem entsprechenden Erfordernis.

Die Empfehlung des Sachverständigen erzeugt lediglich unnötige Ausgaben, die

gemäß §277 Abs. 5 FamFG von der Staatskasse zu zahlen sind. Weshalb die steuerzahlende Allgemeinheit im vorliegenden Fall zur Kasse gebeten werden soll, erschließt sich nicht. Der Sachverständige scheint eine sehr eigenartige Haltung zum Umgang mit Steuergeldern zu haben.

Dass ein Umgangspfleger in die elterliche Sorge eingreifen soll – wie vom Sachverständigen auf Seite 69 angeregt – ist offenkundiger Nonsens. Dies ist allein schon rechtlich nicht möglich. Der angebliche Sachverständige möge sich doch bitte Kenntnisse zum Aufgabenbereich und Wirkungskreis eines Umgangspflegers anlesen, ehe er solche Empfehlungen abgibt.

Weshalb ein Kontaktverbot zwischen Mutter und Kind im Zeitfenster der Übergabe freitags in der Kita – wie vom Sachverständigen auf Seite 70 angeregt – erlassen werden soll, erschließt sich nicht. Anzeichen dafür, dass die Mutter den Umgang des Kindes zum Vater vereiteln würde, bestehen nicht.

Es wird angeregt, jenseits einer verfassungskonformen Regelung des Umgangs zwischen Vater und Sohn keine weiteren rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen und hierbei insbesondere von der Einsetzung einer Umgangspflegschaft Abstand zu nehmen, da hierfür keinerlei Erfordernis besteht.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]